

Artikel 100

Bischofsrat

- (1) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden den Bischofsrat. 2 Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof einberufen und geleitet.**
- (2) 1 Der Bischofsrat dient insbesondere dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. 2 Kommt eine Verständigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes maßgeblich.**
- (3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über eine Beanstandung nach Artikel 47 Satz 3, eine Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 2 und über die Erneuerung der Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 4.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Der Entwurf für die 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode (hier Artikel 97) entspricht im Wesentlichen der endgültigen Fassung. (1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 51). Gleiches gilt für Artikel 101 der Fassung zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode (Drucksache 3/II, Seite 51). Zur dritten Lesung wurde der Verweis auf Artikel 79 angepasst und wie dort die Bezeichnung „Einspruch“ durch „Beanstandung“ ersetzt.

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„In den Artikeln 93 bis 97 wird das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschrieben. Artikel 93 weist den Bischöfinnen und Bischöfen die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zu und stellt die geistliche Bestimmung des Bischofsamtes vor die in Artikel 94 und 95 aufgeführten zumeist rechtlichorganisatorischen Aufgaben. In den Beratungsgremien wurde intensiv bedacht, ob und wie die weitgehende Doppelung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann. Einzelne Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes, wie die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen, werden auf die landeskirchliche Ebene begrenzt. Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wirken bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem Sprengel mit. Umstritten war in den Beratungen die Beschreibung des Verhältnisses der Bischöfinnen und Bischöfe zueinander. Im nordelbischen Bischofsmodell nimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gegenüber den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel die Dienstaufsicht wahr. Diese Regelung wurde auch im Grundsatz IV.4.2.1 des Fusionsvertrages vereinbart. Weil eine Bischöfin bzw. ein Bischof, die bzw. der unter der Dienstaufsicht einer anderen Bischöfin bzw. eines anderen Bischofs stehe, nicht als Bischöfin bzw. Bischof im Vollsinn ange-

sehen werden könne, wurde die Dienstaufsicht nicht in den Aufgabenkatalog des Artikel 94 aufgenommen. Eine gewisse Hierarchisierung der Bischöfinnen und Bischöfe ergibt sich - unabhängig von der Frage nach der Dienstaufsicht - aus den verschiedenen verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben und Funktionen. So hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gemäß Artikel 90 den Vorsitz der Kirchenleitung inne und gemäß Artikel 97 die entscheidende Stimme bei der Abstimmung im Bischofsrat.“

(1. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Für den angedachten Bischofsrat sah die Untergruppe der AG Verfassung im Oktober 2007 einen Leitenden Bischof sowie jeweils einen mit regionalen und landeskirchlichen Funktionen ausgestatteten Bischof für die drei Sprengel vor. Für Mecklenburg-Vorpommern sollte diese Funktion übergangsweise von zwei Personen wahrgenommen werden; wie die Dauer dieses Übergangszeitraums bestimmt werden sollte, sei noch zu klären. Die Mitglieder des Bischofsrats sollten von der Gesamtsynode gewählt werden. Der Alternativvorschlag der Steuerungsgruppe sah vor, dass dieser Übergangszeitraum zwischen den Landeskirchen einvernehmlich geklärt werden müsse. Von pommerscher Seite sei der Übergangszeitraum langfristig gedacht.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin schlug im Juni 2008 vor, den Begriff „Bischofsrat“ durch „Bischofskollegium“ zu ersetzen; die Kirchenleitung der NEK lehnte dies jedoch mit dem Verweis, dass man sich erst nach langer Diskussion auf das nordelbische Verfassungsrecht geeinigt habe, ab.

Die AG Theologie nahm ausführlich zu den Regelungen über die Bischöfinnen und Bischöfe im Verfassungsentwurf Stellung. Dabei begrüßte sie die Bestimmungen zum Bischofsrat, befürwortete aber insgesamt eine klarere Aufgabenbeschreibung unter den bischöflichen Personen.

Im Rahmen der 1. Tagung der Verfassungegebenden Synode regte die NEK an, dass Absatz 2 Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt werde: „Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, gibt das Votum der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs den Ausschlag.“

Der Kirchenkreis Dithmarschen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Tatsache, dass die Entscheidung des Landesbischofs bei Uneinigkeit maßgeblich sein solle, lutherischem Verständnis widerspräche. Propst Blaschke teilte diese Einschätzung.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde schlug vor, Absatz 2 Satz 2 umzuformulieren: „Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“ Absatz 3 solle gestrichen werden.

Der Rechtsausschuss betonte in seiner Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011, dass in Absatz 3 im Falle eines Einspruchs alle Bischöfe gleichberechtigt seien.

Die Steuerungsgruppe entschied sich in ihrer Sitzung am 21. Juli 2011 eigentlich für den Vorschlag der NEK und ersetzte Absatz 2 Satz 2 durch die vorgeschlagenen Sätze 2 und 3, wohin-

gegen der Theologische Ausschuss sich am 30. September 2011 für die Beibehaltung des alten Textes aussprach.

In der Fassung der Steuerungsgruppe lautete der damalige Artikel 101:

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden den Bischofsrat. Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof einberufen und geleitet.
- (2) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, ist das Votum der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs maßgeblich.
- (3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über seine Beanstandung nach Artikel 48 Satz 3, einen Einspruch nach Artikel 80 Absatz 2 und über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 80 Absatz 4.

Der Rechtsausschuss führte in seiner Sitzung vom 6. bis 8. Oktober 2011 eine längere Diskussion über den damaligen Artikel 101. Es wurde kritisiert, dass die Zweckbeschreibung des Bischofsrats entfallen ist, und ein Änderungsantrag auf der 2. Tagung der Verfassungebenden Synode wurde erwogen. Es herrschte Einigkeit darüber, dass der Bischofsrat nicht nur Entscheidungsgremium sein solle; eine gemeinsame Beratung mit dem Theologischen Ausschuss sollte erfolgen.

Der Theologische Ausschuss stellte schließlich den Antrag (II-26) auf der 2. Tagung der Verfassungebenden Synode, der dem Antrag II-72 eines Synodalen entsprach, dem Artikel 101 seine vorherige Fassung wiederzugeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Zweck des Bischofsrats insbesondere die konsensuale Verständigung sei. Fehle diese, würde es das Bischofsamt maßgeblich verändern und für Konfliktpotential sorgen. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof dürfe nicht geschwächt werden, sondern es solle ihr bzw. ihm ermöglicht werden, das Gesicht der Nordkirche zu sein. Außerdem sei die maßgebliche Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bereits so im Fusionsvertrag festgelegt worden. Die Synode stimmte diesem Antrag zu.

Redaktionell wurde der Artikel 100 noch an die Änderung in Artikel 79 angepasst, indem das Wort „Einspruch“ jeweils durch „Beanstandung“ ersetzt wurde.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 93 der Verfassung NEK lautete:

- (1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel regelmäßig zum Bischofsrat ein und leitet diesen.
- (2) 1 Der Bischofsrat dient dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung.
2 Kommt eine Verständigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs maßgeblich.
- (3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über einen Einspruch nach Artikel 70 Absatz 2, über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 70 Absatz 4 sowie über einen Beschluss nach Artikel 65a.
- (4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

-

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Der Bischofsrat wird unter Punkt IV.4.4 in den Grundsätzen zum Fusionsvertrag behandelt:

IV.4.4.1 Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden unter der Leitung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs den Bischofsrat.

IV.4.4.2 Der Bischofsrat dient dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung.

IV.4.4.3 Die Aufgabe der Ordination kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Dabei ist die mecklenburgische Tradition zu beachten.

IV.4.4.4 Der Bischofsrat hat das Recht, gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluss der Synode Einspruch zu erheben, wenn er das Kirchengesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit Schrift und Bekenntnis erachtet.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Die Vorschrift selbst verweist auf die Artikel 47 und 79 über die Beanstandung von synodalen Beschlüssen.

Auch im Falle der Bestätigung eines vom Kirchenkreisrat beanstandeten Beschlusses durch den Kirchengemeinderat nach Artikel 27 Absatz 2 (§ 88 KGO) ist in Bekenntnisfragen das Einvernehmen des Landeskirchenamts mit dem Bischofsrat erforderlich. Gleiches gilt gemäß Artikel 55 bzw. Artikel 87 Absatz 2, wenn und soweit der Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenleitung einen beanstandeten Beschluss bestätigt.

Der Bischofsrat ist außerdem zu beteiligen bei der Festlegung der Vertretung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel (Artikel 97 Absatz 4 Satz 2).

2. Einfache Kirchengesetze

Weitere Aufgaben und Befugnisse des Bischofsrats ergeben sich aus dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG) vom 31. März 2010 (KABl. S. 219).

Gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PFStBG) vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) beteiligt das Landeskirchenamt bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Bewerbungsrechts für Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Nordkirche stehen, ebenfalls den Bischofsrat.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese gegenseitig (Artikel 68 Absatz 1) ein gemeinsames Gremium ist aber nicht vorgesehen.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 87 Absatz 5 der Grundordnung der **EKBO** regelt:

(5) 1 Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. 2 Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Artikel 67 der Kirchenverfassung der **EKM** enthält folgende Regelung zum Bischofskonvent:

(1) 1 Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior beraten im Bischofskonvent über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben. 2 Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Landesbischof.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,
4. bei der Beauftragung von Prädikanten.

Die Kirchenverfassung der **Landeskirche Hannovers** sieht in Artikel 57 einen Bischofsrat vor:

(1) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. 2 Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) 1 Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 beteiligt. 2 Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.